

## **Betriebssatzung**

### **der Stadt Kevelaer für den Eigenbetrieb Stadtwerke Kevelaer vom 21.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:<sup>1</sup>

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Kevelaer werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
  - die Versorgung mit Wasser und Energie mit Ausnahme des Bereichs „Stromversorgung“,
  - sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs, und
  - alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

#### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Kevelaer“.

#### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Kevelaer wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Solange eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter nicht bestellt ist, übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diese Funktion aus.
- (3) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören

---

<sup>1</sup> geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 18.03.2009, durch 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 28.10.2009, durch 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 12.07.2010, durch 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 28.03.2014

- alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, insbesondere der Einkauf elektrischer Energie, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln so wie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
  - die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages. Über die Kreditaufnahme ist der Werksausschuß in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
  - Grundstücksangelegenheiten
    - a) die Verpachtung von Grundstücken
    - b) der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit deren Ankaufs- und Verkaufspreis 15.000,-- € nicht übersteigt,
  - die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zum Gegenwert von 30.000,-- € sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung bis zu einem Gegenwert von 100.000,-- €, sofern der Zuschlag dem Mindestbietenden erteilt wird, im Rahmen der verfügbaren Mittel,
  - der Erlass von Bescheiden zur Veranlagung von Abgaben sowie die Abrechnung von Entgelten für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Betriebszweckes,
  - die Stundung von Geldforderungen der Stadtwerke Kevelaer bis zu 24 Monaten,
  - die Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen nach der Abgabenordnung und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW,
  - die Niederschlagung und der Erlass von sonstigen Geldforderungen der Stadtwerke Kevelaer bis zu einem Betrag von 15.000,-- €,
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Es besteht für den Eigenbetrieb Stadtwerke und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technische Betriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss.  
Der Betriebsausschuß besteht aus 14 Mitgliedern.

Davon sind 2 Mitglieder Beschäftigte des Eigenbetriebes Stadtwerke, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Kevelaer ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen der Stadtwerke, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
  - b) An- und Verkauf von Grundstücken der Stadtwerke bis zu einem Grundstückspreis von 50.000,- € , soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
  - c) Abschluss und wesentliche Änderungen langfristiger Bezugsverträge
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebslei-

tung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei den Stadtwerken Kevelaer beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Kevelaer geführt und in der Stellenübersicht der Stadtwerke nachrichtlich angegeben.

## **§ 9 Vertretung der Stadtwerke**

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.100.000,-- Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Kevelaer getroffenen Grenzen der Erheblichkeit überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 14**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**§ 15**  
**Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Kevelaer, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Kevelaer auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16**  
**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzungen der Stadtwerke Kevelaer vom 26.06.1990 außer Kraft.

Kevelaer, den 21.12.2005  
gez.  
Dr. Axel Stibi  
Bürgermeister